Allgemeine Geschäftsbedingungen Hauk Industrievertrieb

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Meine Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen. Spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen.

(2) Meine Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebot – Angebotsunterlagen

(1) Alle meine Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Geringfügige Abweichungen von meinen Angaben über Maße. Gewichte und Beschaffenheit bleiben vorbehalten.

(2) Zur Verfügung gestelltes Bildmaterial kann von der tatsächlichen Beschaffenheit abweichen und sind nicht rechtsverbindlich, sie gelten als Muster. Angebote haben nur Gültigkeit bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot.

§ 3 Preise - Zahlungsbedingungen

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten meine Preise "ab Werk" netto, zuzüglich Fracht und Verpackung. Bei Gefahrgutsendungen berechne ich einen Aufschlag von € 8.95,-

(2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in meinen Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Sofern sich aus meinem Angebot nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug sofort fällig.

(3) Bei Preis- und Kostenerhöhung zwischen dem Vertragsschluss und den vereinbarten Liefertermin bin ich berechtigt, eine entsprechend angemessene Preisberichtigung vorzunehmen.

(4) Zur Annahme von Schecks oder Wechseln bin ich nicht verpflichtet. Hingabe von Schecks geschieht erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB.

§ 4 Leistungszeit - Lieferumfang

(1) Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

(2) Meine Leistungsfrist verlängert sich bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen sowie beim Eintritt unvorhergesehener Hindernissen. die außerhalb meines Willens liegen. Dies gilt auch wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten.

(3) Ist der Kunde länger als 3 Monate im Annahmeverzug, habe ich das Recht vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (3) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, indem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Ich hafte nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft (Kaufvertrag) im Sinn von § 286 Abs.2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist, nur, wenn das Fixgeschäft von mir ausdrücklich bestätigt wurde.

(6) Im Übrigen hafte ich im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15% des Lieferwertes.

(7) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 5 Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald ich die Ware dem Käufer zur Verfügung gestellt haben.

(2) Für die Lagerung, die Verwendung und die Entsorgung der Ware sind unbedingt die gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen, die auf Verlangen bereitgestellten Sicherheitsdatenblätter und Anwendungsinformationen und alle in Frage kommenden weiteren gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

§ 6 Mängelhaftung / Gewährleistung

(1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Unverzüglich ist eine Rüge im Sinne des § 377 HGB nur dann, wenn sie uns innerhalb von 5 Werktagen nach der Entdeckung des Mangels zugeht. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind mir unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Beanstandungen können nur vor Verwendung oder Vermischung der Waren geltend gemacht werden.
Ware, die als mindere Qualität verkauft ist, oder gebrauchte bzw. als Vorführ-Gerät bezeichnet ist, wird von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen.

(2) Soweit ein Mangel meiner Produkte vorliegt, bin ich nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung eines neuen mangelfreien Produkts berechtigt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.

(4) Ich hafte nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit meiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Ich hafte hingegen nicht für Schäden, die auf einfacher Fahrlässigkeit meinerseits, meiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beruhen.
Soweit mir keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(5) Ich hafte nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ich schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletze; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

§ 7 Gesamthaftung

(1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz, als in § 7 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

(2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen oder entgangenen Gewinn verlangt.
Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens meinerseits entstanden sind, sowie für die Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, welche gerade bezwecken, den Kunden gegen solche Schäden abzusichern.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung mir gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung meiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Eigentumsvorbehaltssicherung

(1) Ich behalte mir das Eigentum an allen von mir gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor.
Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, bin ich berechtigt die Ware zurückzunehmen.
Die Ware muss frei von Mängeln sein, sonst berechne ich die Differenz.
In der Zurücknahme der Ware durch mich liegt ein Rücktritt vom Vertrag.
Ich bin nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt.
Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

(2) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt mir jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) meiner Forderung ab. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Meine Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Ich verpflichte mich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf

Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann ich verlangen, dass der Kunde mir die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(3) Ich mache Gebrauch vom gesetzlich geregelten verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt aus dem aktuellen HGB.

§ 9 Anwendbares Recht - Gerichtsstand - Erfüllungsort - Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(2) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ausschließlicher Gerichtsstand das an unserem Geschäftssitz zuständige Gericht Peine/Landgericht Hildesheim.

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist mein Geschäftssitz bzw. der Ort der Produktion Erfüllungsort.

(4) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine sonstige Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Peine 01.10.2009